

**Satzung des Marktes Schnaittach zur Durchführung von
Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden
vom 12. März 1997**

Der Markt Schnaittach erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Unterzeichnungsrecht bei Bürgerbegehren, Stimmrecht bei Bürgerentscheiden

Zweiter Teil: Bürgerbegehren

§ 2 Gestaltung der Bürgerbegehrens-Listen, Unterzeichnung des Bürgerbegehrens

§ 3 Überprüfung der Unterzeichnungen, Behandlung im Marktgemeinderat

Dritter Teil: Vorbereitung des Bürgerentscheids

§ 4 Tag und Dauer des Bürgerentscheids

§ 5 Stimmbezirke

§ 6 Stimmzettel

§ 7 Stichfrage bei sich widersprechenden Bürgerentscheiden zum gleichen Gegenstand

§ 8 Stimmberechtigtenverzeichnis

§ 9 Stimmrechtsausweis

§ 10 Antrag auf Eintragung ins Stimmberechtigtenverzeichnis

§ 11 Öffentlichkeit des Stimmberechtigtenverzeichnisses, Beschwerdeverfahren

§ 12 Bürgerentscheidsbekanntmachung

§ 13 Antrag auf briefliche Abstimmung

§ 14 Zusendung der Briefstimmunterlagen

§ 15 Briefliche Abstimmung

Vierter Teil: Abstimmungsorgane

§ 16 Abstimmungsleiter, Abstimmungsausschuss

§ 17 Abstimmungsvorstände

§ 18 Zusammensetzung und Arbeitsweise der Abstimmungsorgane

§ 19 Ehrenamt, Pflichten der Mitglieder der Abstimmungsorgane

Fünfter Teil: Durchführung des Bürgerentscheids

§ 20 Ausübung des Stimmrechts

§ 21 Öffentlichkeit, geheime Stimmabgabe, unzulässige Beeinflussung

§ 22 Einrichtung der Stimmlokale, Ausstattung der Abstimmungsvorstände

§ 23 Eröffnung, Verlauf und Schluss der Abstimmung

§ 24 Behandlung und Zulassung der Briefstimmunterlagen

§ 25 Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Sechster Teil: Schlussbestimmungen

§ 26 Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

§ 27 Inkrafttreten

Anlage: Bürgerentscheidsbekanntmachung

...

ERSTER TEIL

Allgemeines **§ 1 Unterzeichnungsrecht bei Bürgerbegehren,** **Stimmrecht bei Bürgerentscheiden**

Unterzeichnungsberechtigt bei Bürgerbegehren und stimmberechtigt bei Bürgerentscheiden sind alle wahlberechtigten Gemeindebürger gemäß Art. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und § 1 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) in der jeweils geltenden Fassung. Bei Bürgerbegehren muss das Unterzeichnungsrecht am Tage der Einreichung der Unterschriften nach Art. 18 a Abs. 4 bzw. Abs. 8 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) bestehen.

ZWEITER TEIL

BÜRGERBEGEHREN **§ 2 Gestaltung der Bürgerbegehrens-Listen,** **Unterzeichnung des Bürgerbegehrens**

(1) Die Unterschriftenlisten des Bürgerbegehrens müssen die Fragestellung, die Begründung sowie Namen und Anschrift der drei Personen enthalten, die von den Unterzeichnenden als ihre Vertreter bestimmt werden. Außerdem müssen für die Unterzeichnungen Spalten für Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum (mit dem Zusatz „freiwillig“), Anschrift der Hauptwohnung, Unterschrift und amtliche Prüfvermerke vorgesehen sein. Statt Unterschriftenlisten können auch Coupons, Postkarten oder andere Unterlagen verwendet werden, soweit sie alle erforderlichen Angaben enthalten.

(2) Sollen die Vertreter ermächtigt werden, das Bürgerbegehren zurückzunehmen oder zu ändern, wenn dies für die Zulässigkeit des Begehrens notwendig erscheint, so muss dies auf den Unterschriftenlisten vermerkt sein.

(3) Eine Unterschriftenliste ist ungültig, wenn sie den Anforderungen des Abs. 1 nicht genügt. Unterzeichnungen sind ungültig, wenn

1. sie keine eigenhändige Unterschrift enthalten,
2. sie die Person des Unterzeichnenden nicht eindeutig erkennen lassen oder
3. die Person nicht unterzeichnungsberechtigt ist.

§ 3 Überprüfung der Unterzeichnungen, **Behandlung im Marktgemeinderat**

(1) Das Bürgerbegehren muss schriftlich beim ersten Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt eingereicht werden.

(2) Zur Überprüfung der Unterzeichnungen wird ein Stimmberechtigtenverzeichnis für den Tag der Einreichung nach Art. 18 a Abs. 4 oder Abs. 8 GO angelegt.

(3) Ergibt die Überprüfung, dass die erforderliche Anzahl gültiger Unterzeichnungen noch nicht erreicht ist, teilt dies der Markt den Vertretern des Bürgerbegehrens unverzüglich mit. Bis zur Entscheidung des Marktgemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens können Unterzeichnungen nachgereicht werden.

(4) Die Rücknahme einzelner Unterzeichnungen ist ab Einreichung nach Art. 18 a Abs. 4 oder Abs. 8 GO wirkungslos.

(5) Die aufschiebende Wirkung nach Art. 18 a Abs. 8 GO beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem ein Drittel der für ein Bürgerbegehren notwendigen Unterzeichnungen eingereicht wurde. Der Marktgemeinderat oder der nach der GO zuständige Ausschuss stellt unverzüglich fest, ob die aufschiebende Wirkung eingetreten ist. Dies wird den Vertretern des Bürgerbegehrens bekanntgegeben. Bei offensichtlich unzulässigen Bürgerbegehren tritt die aufschiebende Wirkung nicht ein.

(6) Spätestens zwei Monate nach Einreichung des Bürgerbegehrens nach Art. 18 a Abs. 4 GO entscheidet der Marktgemeinderat über die Zulässigkeit. Der Beschluss wird den Vertretern des Bürgerbegehrens bekanntgegeben.

(7) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn die Teile trennbar sind und der zulässige Teil für sich sinnvoll bestehen kann.

(8) Bei Bürgerentscheiden, die vom Marktgemeinderat gemäß Art. 18 a Abs. 2 GO mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt worden sind, erfolgt die Beschlussfassung über die Fragestellung sowie die Begründung des Bürgerentscheids gemeinsam mit dem Beschluss darüber, dass ein Bürgerentscheid stattfindet.

D R I T T E R T E I L

VORBEREITUNG DES BÜRGERENTSCHEIDS **§ 4 Tag und Dauer des Bürgerentscheids**

(1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag oder an einem Feiertag statt. Der Tag wird vom Marktgemeinderat festgesetzt. Mehrere Bürgerentscheide an einem Tag sind möglich.

(2) Die Abstimmung dauert von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Trifft ein Bürgerentscheid mit einer Wahl bzw. einem Volksentscheid zusammen, so richtet sich die Dauer der Abstimmung zum Bürgerentscheid nach der Dauer der Abstimmung zur Wahl bzw. zum Volksentscheid.

§ 5 Stimmbezirke

Für den Bürgerentscheid werden Stimmbezirke gebildet.

§ 6 Stimmzettel

(1) Der Markt stellt amtliche Stimmzettel bereit. Über die Gestaltung des Stimmzettels entscheidet der Marktgemeinderat.

(2) Der Stimmzettel muss die Fragestellung des Bürgerbegehrens enthalten. Daneben sind nur Hinweise zum Abstimmungsverfahren zulässig.

(3) Redaktionelle Korrekturen der Fragestellung sind im Einvernehmen mit den Vertretern des Bürgerbegehrens möglich. Inhaltliche Änderungen können von den Vertretern des Bürgerbegehrens nur vorgenommen werden, wenn diese auf den Unterschriftenlisten ausdrücklich dazu ermächtigt wurden.

(4) Finden mehrere Bürgerentscheide zum gleichen Gegenstand an einem Tag statt, so sind die Fragestellungen auf einem Stimmzettel gemeinsam aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Termin der Einreichung des Bürgerbegehrens bzw. Herbeiführung eines Bürgerentscheides durch den Marktgemeinderat. Finden an einem Tag mehrere Bürgerentscheide über verschiedene Gegenstände statt, sind verschiedenfarbige Stimmzettel zu verwenden.

(5) Bezieht sich ein Bürgerbegehren auf mehrere Gegenstände bzw. Maßnahmen, die in keinem notwendigen Zusammenhang stehen, so kann für die einzelnen Gegenstände bzw. Maßnahmen im Einvernehmen mit den Vertretern des Bürgerbegehrens getrennte Abstimmung auf einem Stimmzettel vorgesehen werden.

§ 7 Stichfrage bei sich widersprechenden Bürgerentscheiden zum gleichen Gegenstand

Finden mehrere Bürgerentscheide am gleichen Tag zum gleichen Gegenstand mit sich widersprechenden Fragestellungen statt, so kann auf dem Stimmzettel eine Stichfrage gestellt werden. Mit dieser wird entschieden, welcher Bürgerentscheid gilt, falls mehrere Bürgerentscheide angenommen wurden. Ob sich Bürgerentscheide widersprechen und über die Formulierung der Stichfrage entscheidet der Marktgemeinderat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Stimmberechtigtenverzeichnis

(1) Für jeden Stimmbezirk ist ein Stimmberechtigtenverzeichnis zu erstellen. Darin sind die Stimmberechtigten mit laufender Nummer, Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung einzutragen. Das Verzeichnis enthält eine Spalte für Stimmabgabevermerke und eine Spalte für Bemerkungen.

(2) Jede stimmberechtigte Person, die sich im Markt mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen seit mindestens drei Monaten aufhält, wird von Amts wegen in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen.

(3) Der Markt schließt das Stimmberechtigtenverzeichnis frühestens am dritten Tag, spätestens am Tag vor dem Bürgerentscheid ab. Vor dem Abschluss erledigt der Markt alle rechtzeitig eingegangenen Anträge auf briefliche Abstimmung oder Eintragung ins Stimmberechtigtenverzeichnis. Der Abschluss wird beurkundet, vorher ist ein Ausdruck herzustellen.

§ 9 Stimmrechtsausweis

(1) Bis spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid erhält jede stimmberechtigte Person, die in einem Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, vom Markt den Stimmrechtsausweis.

- (2) Der Stimmrechtsausweis enthält,
1. den Familiennamen, die Vornamen und die Anschrift der stimmberechtigten Person
 2. den Abstimmungstag und die Abstimmungszeit,
 3. den Stimmbezirk und das Stimmlokal,
 4. die Nummer, unter der die stimmberechtigte Person im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist,
 5. die Aufforderung, dass der Stimmrechtsausweis und der Personalausweis, von ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis, oder der Reisepass zur Abstimmung mitzubringen sind,
 6. den Hinweis, dass man nur zur Abstimmung in dem angegebenen Stimmlokal und nicht in anderen Stimmlokalen berechtigt ist,
 7. den Hinweis, dass man auch brieflich abstimmen kann,
 8. eine Rückantwortkarte an den Markt zur Beantragung einer brieflichen Abstimmung,
 9. den Hinweis, dass die Unterlagen der brieflichen Abstimmung von einer anderen als der stimmberechtigten Person nur beantragt werden kann, wenn eine gesonderte schriftliche Vollmacht vorgelegt wird.

§ 10 Antrag auf Eintragung ins Stimmberechtigtenverzeichnis

(1) Jede stimmberechtigte Person, die bis zum 21. Tag vor dem Bürgerentscheid keinen Stimmrechtsausweis erhalten hat, muss bis spätestens zum fünften Tag vor dem Bürgerentscheid den Eintrag in das Stimmberechtigtenverzeichnis beantragen, wenn sie an der Abstimmung teilnehmen will. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtstages und -ortes beim Markt einzureichen.

(2) Wenn die stimmberechtigte Person nicht mit Hauptwohnung seit drei Monaten im Markt gemeldet ist, muss sie in dem Antrag nachweisen, dass sie sich am Tag des Bürgerentscheids seit mindestens drei Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen im Markt aufhält. Der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen Verheirateter, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie leben, ist regelmäßig die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie; das gilt ebenso für Unverheiratete, die bei ihrer Familie wohnen. Im übrigen ist der Schwerpunkt der Lebensbeziehung regelmäßig am Ort der Wohnung, von der aus eine Person ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrer Ausbildung nachgeht.

(3) Kann eine stimmberechtigte Person infolge einer Behinderung den Antrag nicht persönlich unterzeichnen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragsstellung dem Willen der stimmberechtigten Person entspricht.

(4) Einem Antrag auf Eintragung gibt der Markt in der Weise statt, dass er der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Stimmberechtigtenverzeichnisses den Stimmrechtsausweis aushändigt. Eine Ablehnung des Antrages ist unverzüglich mit dem Hinweis auf den zulässigen Rechtsbehelf (Widerspruch, Klage) der antragstellenden Person auszuhändigen.

(5) Ist ein Stimmberechtigtenverzeichnis unrichtig oder unvollständig, kann der Markt den Mangel jederzeit auch von Amts wegen beheben.

§ 11 Öffentlichkeit des Stimmberechtigtenverzeichnisses, Beschwerdeverfahren

- (1) Das Stimmberechtigtenverzeichnis ist für jedermann einsehbar. Der Tag der Geburt ist dabei unkenntlich zu machen. Datensichtgeräte dürfen nur von Gemeindebediensteten bedient werden. Stimmberechtigte können im Zusammenhang mit der Prüfung des Stimmrechts einzelner bestimmter Personen Auszüge aus dem Stimmberechtigtenverzeichnis fertigen. Die Auszüge dürfen nur zur Prüfung des Stimmrechts verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden; hierauf hat der Markt hinzuweisen.
- (2) Beschwerden wegen der Richtigkeit des Stimmberechtigtenverzeichnisses im Hinblick auf das Stimmrecht einer anderen Person können schriftlich oder zu Niederschrift beim Markt eingelegt werden. Soweit behauptete Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die sich beschwerende Person nötigenfalls die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (3) Will der Markt einer Beschwerde gegen die Eintragung einer anderen Person stattgeben, hat er dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Der Markt hat seine Entscheidung der sich beschwerenden Person und der betroffenen Person unverzüglich zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf (Widerspruch, Klage) hinzuweisen.

§ 12 Bürgerentscheidsbekanntmachung

- (1) Spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid macht der Markt die Bürgerentscheidsbekanntmachung entsprechend der Anlage dieser Satzung bekannt.
- (2) In der Bekanntmachung waren auch der Stimmzettel mit dem Vermerk „Muster“ und die Auffassungen zu dem Bürgerentscheid (Art. 18 a Abs. 15 GO) abgedruckt.
- (3) Die Auffassungen bestehen jeweils in gleichem Umfang aus
- der Auffassung der Vertreter des Bürgerbegehrens und
 - der Auffassung der Mehrheit des Marktgemeinderates.
- Bei Bürgerentscheiden, die durch Beschluss des Marktgemeinderates eingeleitet wurden (Art. 18 a Abs. 2 GO) entfällt die Auffassung der Vertreter des Bürgerbegehrens.
- (4) Die Texte müssen kurz und sachlich gehalten sein, sich auf den Bürgerentscheid beziehen und dürfen keine persönlichkeitsverletzenden Äußerungen enthalten.
- (5) Der Markt legt vorab eine maximale Textlänge und einen Abgabetermin fest, verspätet eingereichte Texte werden nicht berücksichtigt. Der Abstimmungsleiter kann zu lange Texte im Einvernehmen mit den Verfassern kürzen.

§ 13 Antrag auf briefliche Abstimmung

- (1) Jede stimmberechtigte Person kann bis zum zweiten Tag vor der Abstimmung, 18 Uhr, beim Markt briefliche Abstimmung beantragen. Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag muss schriftlich, mündlich, mit Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie gestellt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Der mit dem Stimmrechtsausweis übersandte Vordruck kann verwandt werden.

(3) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht, die zu den Abstimmungsunterlagen genommen wird, nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Kann eine stimmberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die briefliche Abstimmung selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der stimmberechtigten Person entspricht.

(4) Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Stimmlokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann die briefliche Abstimmung noch bis zum Abstimmungstag, 13 Uhr, beantragt werden. In diesem Fall hat der Markt vor Übergabe der Unterlagen zur brieflichen Abstimmung den für den Stimmbezirk der stimmberechtigten Person zuständige Abstimmungsvorstand zu unterrichten.

(5) Verspätet eingegangene Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken.

§ 14 Zusendung der Briefstimmunterlagen

(1) Die Briefstimmunterlagen bestehen aus dem Merkblatt zur brieflichen Abstimmung, dem Briefstimmausweis, dem Stimmzettel, dem Stimmzettelkuvert und dem Rücksendekuvert.

(2) Die Briefstimmunterlagen werden den stimmberechtigten Personen zugesandt. Postsendungen werden vom Markt freigemacht. In ein außereuropäisches Land werden die Unterlagen mit Luftpost versendet. Die Unterlagen können auch an die stimmberechtigte Person persönlich oder an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen die Unterlagen nur in dringenden Ausnahmefällen und nur dann ausgehändigt werden, wenn die Zusendung an die stimmberechtigte Person auf dem Postweg nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Nahe Familienangehörige oder andere Personen müssen durch schriftliche gesonderte Vollmacht nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind.

(3) Mit Zusendung der Briefstimmunterlagen wird im Stimmberechtigtenverzeichnis bei der jeweiligen Person in der Spalte für Stimmabgabevermerke ein „B“ eingetragen.

(4) Wird eine Person, die bereits Briefstimmunterlagen erhalten hat, im Stimmberechtigtenverzeichnis gestrichen, ist der Briefstimmausweis in ein Verzeichnis ungültig erklärter Briefstimmausweise aufzunehmen. Der Markt übermittelt dieses Verzeichnis allen Abstimmungsvorständen, die mit der Zulassung der Briefstimmunterlagen betraut sind.

§ 15 Briefliche Abstimmung

(1) Bei der brieflichen Abstimmung hat die stimmberechtigte Person dem Markt im Rücksendekuvert zu übersenden:

1. den Briefstimmausweis und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelkuvert.

Die stimmberechtigte Person muss auf dem Briefstimmausweis die vorgedruckte Versicherung zur brieflichen Abstimmung mit Datumsangabe unterschreiben.

(2) Verlorene Briefstimmunterlagen werden nicht ersetzt. Versichert die stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr die beantragten Briefstimmunterlagen nicht zugegangen sind, können ihr bis zum Tag vor der Abstimmung, 12 Uhr, die Unterlagen noch mal ausgehändigt werden.

(3) Haben Stimmberechtigte einen Briefstimm ausweis oder einen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, sind ihnen auf Verlangen diese Unterlagen gegen Vorlage der unbrauchbaren Unterlagen erneut auszuhändigen.

(4) Das Rücksendekuvert kann unfrankiert an jedem Ort der Bundesrepublik Deutschland oder frankiert aus dem Ausland der Post übergeben werden.

(5) Das Rücksendekuvert muss beim Markt spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmung eingehen.

V I E R T E R T E I L

ABSTIMMUNGSORGANE

§ 16 Abstimmungsleiter, Abstimmungsausschuss

(1) Der Abstimmungsleiter ist der erste Bürgermeister oder ein von diesem beauftragter Gemeindebediensteter. Ist der erste Bürgermeister selbst Vertreter eines Bürgerbegehrens, so wird eine andere Person vom Markt zum Abstimmungsleiter bestellt.

(2) Der Markt bildet einen Abstimmungsausschuss. Mitglieder sind

- der Abstimmungsleiter als vorsitzendes Mitglied,
- vier von ihm berufene Stimmberechtigte als Beisitzer.

(3) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

(4) Der Abstimmungsausschuss stellt das Abstimmungsergebnis für den Markt fest. Er kann die Stimmergebnisse und die Beschlüsse der Abstimmungsvorstände berichtigen.

§ 17 Abstimmungsvorstände

(1) Für jeden Stimmbezirk und für die briefliche Abstimmung werden Abstimmungsvorstände gebildet.

(2) Mitglieder der Abstimmungsvorstände sind

- der Abstimmungsvorsitzende und mindestens ein Stellvertreter,
- der Schriftführer und mindestens ein Stellvertreter
- sowie 2 – 4 Beisitzer.

(3) Während der Abstimmung und bei der Zulassung oder Zurückweisung der Stimmbriefe müssen mindestens zwei Mitglieder, bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses mindestens drei Mitglieder darunter jeweils der Abstimmungsvorsitzende und der Schriftführer oder ihre Stellvertretung anwesend sein. Der Abstimmungsvorstand ist nur bei dieser Mindestanwesenheit beschlussfähig.

(4) Der Abstimmungsvorstand leitet die Durchführung der Abstimmung, entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt, vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss, das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest.

§ 18 Zusammensetzung und Arbeitsweise der Abstimmungsorgane

(1) Niemand darf in mehr als in einem Abstimmungsorgan Mitglied sein.

(2) Bei der Berufung der Mitglieder der Abstimmungsorgane sind nach Möglichkeit die Unterzeichner der Bürgerbegehren sowie die politischen Parteien und die Wählergruppen entsprechend der aktuellen Besetzung des Marktgemeinderates zu berücksichtigen. Als Mitglieder der Abstimmungsvorstände können auch Gemeindebedienstete berufen werden.

(3) Die Abstimmungsorgane verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(4) Über die Verhandlungen der Abstimmungsorgane wird eine gesonderte Niederschrift für jede Abstimmung gefertigt.

(5) Die Beschlüsse sind mit Ausnahme der Beschlüsse über die Gültigkeit der Stimmzettel und der Briefstimmunterlagen in die Niederschrift aufzunehmen.

(6) Niederschriften des Abstimmungsausschusses sind vom Abstimmungsleiter, die Niederschriften der Abstimmungsvorstände von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Verweigern Mitglieder die Unterschrift, ist das unter Angabe des Grundes zu vermerken.

§ 19 Ehrenamt, Pflichten der Mitglieder der Abstimmungsorgane

(1) Zur Übernahme des Ehrenamtes eines Mitglieds eines Abstimmungsorgans ist jede wählbare Person verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund (Krankheit, dringender beruflicher Grund o.ä.) abgelehnt werden. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Markt.

(2) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten haben sie Verschwiegenheit zu bewahren. Es ist untersagt, den Inhalt der Stimmrechtsausübung in irgendeiner Weise zu beeinflussen.

(3) Der Markt kann eine angemessene Entschädigung vorsehen.

F Ü N F T E R T E I L

DURCHFÜHRUNG DES BÜRGERENTSCHEIDS

§ 20 Ausübung des Stimmrechts

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist.

(2) Jede stimmberechtigte Person kann nur in dem Stimmbezirk, in dessen Stimmberechtigtenverzeichnis sie geführt wird, oder brieflich abstimmen.

...

(3) Jede stimmberechtigte Person hat zu jedem Bürgerentscheid und Stichfrage jeweils eine Stimme.

(4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 21 Öffentlichkeit, geheime Stimmabgabe, unzulässige Beeinflussung

(1) Die Durchführung der Abstimmung und die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Stimmlokal verweisen. Stimmberechtigten ist zuvor Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(2) Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die abstimmende Person die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Abstimmungsurnen zu verwenden, die die Wahrung der geheimen Stimmabgabe sicherstellen.

(3) Während der Abstimmung ist in dem Gebäude, in dem sich das Stimmlokal befindet, auf einem dem Gebäude zugeordneten befriedeten Grundstück und im Umkreis von 50 m um die Zugänge zu diesem Bereich jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden verboten.

§ 22 Einrichtung der Stimmlokale, Ausstattung der Abstimmungsvorstände

(1) Der Markt bestimmt für jeden Stimmbezirk ein Stimmlokal. In diesem richtet der Markt eine oder mehrere Stimmzellen mit Tischen ein, in denen die Abstimmenden ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können.

(2) Der Tisch, an dem der Abstimmungsvorstand Platz nimmt, muss von allen Seiten zugänglich sein. An oder auf diesen Tisch wird die Urne gestellt. Die Stimmzellen müssen vom Tisch des Abstimmungsvorstandes aus überblickt werden können.

(3) Jeder Abstimmungsvorsitzende erhält vor Beginn der Abstimmung

1. das Stimmberechtigtenverzeichnis,
2. amtliche Stimmzettel in ausreichender Anzahl,
3. die Bürgerentscheidsbekanntmachung,
4. Vordrucke der Niederschriften in ausreichender Anzahl,
5. diese Satzung,
6. Verschlussmaterial für die Urnen,
7. Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und der Stimmrechtsausweise,
8. Schreibmaterial.

Die Abstimmungsvorstände, die mit der Zulassung der Briefstimmunterlagen betraut sind, erhalten statt den Nummern 1 und 2 ein Verzeichnis ungültig erklärter Briefstimm ausweise, falls dieses vorhanden ist.

...

§ 23 Eröffnung, Verlauf und Schluss der Abstimmung

(1) Der Abstimmungsvorsitzende überzeugt sich vor Beginn der Abstimmung, dass die Urnen leer sind und verschließt diese. Die Urnen dürfen bis zum Schluss der Abstimmung nicht mehr geöffnet werden.

(2) Erhält der Abstimmungsvorsitzende vom Abstimmungsleiter die Mitteilung, dass nach Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses noch Unterlagen zur brieflichen Abstimmung beantragt wurden, so trägt er im Stimmberechtigtenverzeichnis in die Spalte für Stimmabgabevermerke ein „B“ ein.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt so:

1. Die abstimmende Person erhält beim Betreten des Stimmlokals den oder die amtlichen Stimmzettel.
2. Danach kennzeichnet sie ihre Stimmzettel alleine in einer Stimmzelle.
3. Die Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.
4. Danach legt die abstimmende Person dem Abstimmungsvorstand ihren Stimmberechtigtenausweis vor.
5. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.
6. Der Schriftführer prüft, ob die abstimmende Person im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist.
7. Wenn kein Grund zur Zurückweisung nach Absatz 5 besteht, gibt der Abstimmungsvorsitzende die Urne frei.
8. Die abstimmende Person legt ihre Stimmzettel in die Urne; mit Zustimmung der abstimmenden Person kann auch der Abstimmungsvorsitzende die Stimmzettel in die Urne legen.
9. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen der abstimmenden Person im Stimmberechtigtenverzeichnis in der Spalte für Stimmabgabevermerke.

(4) Kann der Stimmrechtsausweis nicht vorgelegt werden, darf eine im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragene Person trotzdem von der Stimmabgabe nicht zurückgewiesen werden, wenn sie einem Mitglied des Abstimmungsvorstandes persönlich bekannt ist oder sich sonst in genügender Weise (z. B. Personalausweis oder Führerschein) ausweisen kann.

(5) Der Abstimmungsvorstand hat Personen zurückzuweisen, die

1. nicht im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen sind,
2. im Stimmberechtigtenverzeichnis in der Spalte für Stimmabgabevermerke ein „B“ stehen haben,
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Stimmberechtigtenverzeichnis haben, es sei denn, sie weisen nach, dass sich noch nicht abgestimmt haben.

(6) Beanstandet ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes das Stimmrecht einer im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Person, beschließt der Abstimmungsvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.

(7) Will sich eine behinderte stimmberechtigte Person bei der Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen, gibt sie dies dem Abstimmungsvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein von der stimmberechtigten Person bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Die Hilfestellung hat sich auf die Wünsche der abstimmenden Person zu beschränken. Die Hilfsperson muss geheim halten, was sie bei der Hilfeleistung von der Stimmvergabe eines anderen erfahren hat.

(8) Sobald die Abstimmungszeit abgelaufen ist, wird dies vom Abstimmungsvorstand bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Stimmlokal befinden.

§ 24 Behandlung und Zulassung der Briefstimmunterlagen

(1) Der Markt sammelt die eingegangenen Briefstimmunterlagen ungeöffnet und hält sie unter Verschluss.

(2) Der Markt vermerkt auf jedem nach Ablauf der Abstimmungszeit eingegangenen Rücksendekuvert Tag und Uhrzeit des Eingangs. Diese verspätet eingegangenen Kuverts sind unter Verschluss aufzubewahren, bis alle Beschwerden rechtskräftig erledigt sind. Nachher sind sie ungeöffnet zu vernichten.

(3) Der Markt vereinbart mit dem Postamt, dass alle am Abstimmungstag bei dem für ihn zuständigen Zustellpostamt noch vor Ablauf der Abstimmungszeit eingegangenen Rücksendekuverts von einem Beauftragten gegen Vorlage eines von ihm erteilten Ausweises bis zu Ablauf der Abstimmungszeit abgeholt werden können.

(4) Der Markt sorgt für die Bereitstellung und die Ausstattung des Auszähllokals und verteilt die Briefstimmunterlagen an die zuständigen Abstimmungsvorstände.

(5) Briefstimmunterlagen sind zurückzuweisen, wenn

1. das Rücksendekuvert nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmzettelkuvert kein gültiger und unterschriebener Briefstimmausweis beigelegt ist,
3. ein Rücksendekuvert mehrere Stimmzettelkuverts, aber nicht eine gleiche oder größere Anzahl gültiger und unterschriebener Briefstimmausweise enthält,
4. der Briefstimmausweis in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Briefstimmausweise aufgeführt ist.

(6) Bei Bedenken entscheidet der Abstimmungsvorstand über die Zulassung oder die Zurückweisung. Die Gründe des Beschlusses werden auf der Rückseite des Rücksende- oder des Stimmzettelkuverts vermerkt.

(7) Die zurückgewiesenen Briefstimmunterlagen und die Briefstimmausweise, über die beschlossen wurde ohne dass es zu einer Zurückweisung kam, sind auszusondern, mit einem Vermerk über den Grund des Beschlusses zu versehen und der Niederschrift beizufügen.

(8) Wer Briefstimmunterlagen eingesandt hat, die zurückgewiesen wurden, wird nicht als abstimmende Person gezählt; seine Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(9) Die Stimmzettelkuverts werden ungeöffnet gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung von der Zahl der zugelassenen Briefstimmausweise, ist das in der Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. Dann werden die Stimmzettelkuverts geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses erfolgt entsprechend § 25.

§ 25 Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt der Abstimmungsvorstand das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk.
- (2) Die Zahl der Stimmberechtigten wird anhand des Stimmberechtigtenverzeichnisses ermittelt. Die Zahl der Personen, die gestimmt haben, wird aus den Stimmabgabevermerken im Stimmberechtigtenverzeichnis festgestellt.
- (3) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benützten Stimmzettel von den Tischen, an denen das Ergebnis ermittelt werden soll, zu entfernen und zu verpacken. Hierauf wird die Urne geleert. Anschließend werden die Stimmzettel entfaltet und gezählt.
- (4) Die Zahl der Stimmzettel wird anschließend mit der Zahl der Stimmabgabevermerke verglichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.
- (5) Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und dann auf folgende Stapel gelegt:
 1. gültige Stimmzettel mit einer Ja-Stimme,
 2. gültige Stimmzettel mit einer Nein-Stimme,
 3. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind,
 4. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.
- (6) Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind, und Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden ausgesondert. Dann ermitteln zwei Mitglieder des Abstimmungsvorstandes unabhängig voneinander durch Zählen der geordneten Stimmzettel die Zahl der jeweils abgegebenen Stimmen. Stimmt das Ergebnis dieser beiden Zählungen nicht überein, ist der Zählvorgang zu wiederholen. Es ist auch während der Zählvorgänge darauf zu achten, dass die Stimmzettel richtig getrennt gelegt sind. Den ermittelten Stimmenzahlen sind anschließend die Stimmen der durch Beschluss gültig erklärten Stimmzettel hinzuzurechnen.
- (7) Ungültig ist die Stimmvergabe, wenn
 1. der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist,
 2. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist,
 3. der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist,
 4. der Wille der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei zu erkennen ist.
- (8) Werden Stimmzettel nicht an der dafür vorgesehenen Stelle gekennzeichnet, ist die Stimmvergabe nur dann ungültig, wenn der Wille des Stimmberechtigten nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.
- (9) Enthält bei der brieflichen Abstimmung ein Stimmzettelkuvert zum gleichen Bürgerentscheid mehrere gleich gekennzeichnete Stimmzettel, gelten diese als ein Stimmzettel. Wenn sie verschieden gekennzeichnet sind, ist die Stimmvergabe ungültig.
- (10) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln, die gekennzeichnet sind und Anlass zu bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Die Gründe, aus denen eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde, vermerkt der Abstimmungsvorsitzende auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift. Stimmzettel, über die der Abstimmungsvorstand Beschluss gefasst hat, sind der Niederschrift beizufügen.
- (11) Enthält der Stimmzettel mehrere Bürgerentscheide (bzw. eine Stichfrage), so sind die Stimmzettel nach Auswertung der Stimmen für den ersten Bürgerentscheid jeweils nach Absatz 5 und 6 neu zu ordnen und auszuwerten. ...

(12) Nach Auswertung aller Stimmzettel stellt der Abstimmungsvorstand das Abstimmungsergebnis fest und schließt die Niederschrift ab. Der Abstimmungsvorsitzende überbringt dem Abstimmungsleiter unverzüglich die Niederschrift samt Stimmberechtigtenverzeichnis und der beschlussmäßig behandelten Stimmzettel. Die restlichen Abstimmungsunterlagen sind gesondert zu verpacken, zu versiegeln und ebenfalls zu übergeben.

(13) Das Ergebnis des Bürgerentscheids wird nach Feststellung durch den Abstimmungsausschuss ortsüblich bekanntgemacht (Art. 18 a Abs. 16 GO).

SECHSTER TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Der Markt verwahrt alle Unterlagen der Abstimmung. Diese können nach einem Jahr vernichtet werden, es sei denn, dass Abstimmungsprüfverfahren noch nicht abgeschlossen sind.

§ 27 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ^(Fn.1)

1. Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 12. März 1997 . Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.